

insbesondere der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen, insbesondere auch die Mittel und Wege zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet.

69. Plenarsitzung  
18. Dezember 1990

#### 45/164 – Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats in seinem Beschluß 1990/248 vom 25. Mai 1990, die Generalversammlung möge 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklären,

*unter Berücksichtigung* der in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

1. *erklärt* das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, zu festigen;

2. *bittet* die Staaten, die Vorbereitung des Jahres sicherzustellen;

3. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

4. *bittet* die Organisationen autochthoner Völker und andere interessierte nichtstaatliche Organisationen zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können, mit dem Ziel, dies der Menschenrechtskommission mitzuteilen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung mögliche Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Jahr zu prüfen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, von Regierungen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Programmaktivitäten für das Jahr entgegenzunehmen und zu verwalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen einen Entwurf für ein Aktivitätenprogramm vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vorbereitung und Veranstaltung des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

69. Plenarsitzung  
18. Dezember 1990

#### 45/165 – Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 44/160 vom 15. Dezember 1989 über die Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

*zutiefst besorgt* darüber, daß in bestimmten Fällen die Praxis des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen noch immer andauert, sowie darüber, daß die Familien von verschwundenen Personen in bestimmten Fällen der Einschüchterung und schlechter Behandlung ausgesetzt waren,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgeföhls* mit den Ängsten und dem Leid der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im ungewissen sind,

*besorgt* über die zunehmende Anzahl von Berichten über die Schikanierung von Zeugen des Verschwindens von Personen oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen auch weiterhin anzuwenden, damit Fälle eines solchen Verschwindens gelöst werden und ein Beitrag zur Beseitigung derartiger Praktiken geleistet wird,

*eingedenk* der Resolution 1990/30 der Menschenrechtskommission vom 2. März 1990<sup>1</sup>,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammengearbeitet haben;

2. *begrüßt* den auf der sechsundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission gefaßten Beschluß, das in der Kommissionsresolution 20 (XXXVI) vom 29. Februar 1980<sup>2</sup> festgelegte Mandat der Arbeitsgruppe unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um zwei Jahre zu verlängern;

3. *erinnert* an die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/55 vom 13. März 1986<sup>3</sup> getroffenen Regelungen, die es der Arbeitsgruppe ermöglichen sollen, ihr Mandat mit größerer Effizienz zu erfüllen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Arbeitsgruppe Inhaftierung der Unterkommission für die Verhütung